

EINLADUNG

zur Vollversammlung des **Tourismusverbandes Hochsteiermark** gemäß den Bestimmungen des Stmk. Tourismusgesetzes 1992 in der gelt. Fassung am **Montag, 25. März 2024** um **18 Uhr** im Volkshaus Kindberg, Vösendorfplatz 1, 8650 Kindberg.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden Nino Contini
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom 20. März 2023
4. Bericht des Finanzreferenten Alfred Grabner
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023 und Entlastung der Kommission
7. Kenntnisnahme des Voranschlages 2024
8. Bericht des Vorsitzenden Nino Contini
9. Tätigkeitsbericht der Geschäftsführerin Ute Gurdet
10. Eingebrachte Anträge
11. Wahl je eines Mitgliedes & eines Ersatzmitgliedes in WVG II und Wahl von zwei Mitgliedern & eines Ersatzmitgliedes in WVG III der TK gem. §§ 13, 14 Stmk. TG
12. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3 Stmk. TG 1992) beschlussfähig.

Der **Rechnungsabschluss 2023** und der **Voranschlag 2024** liegen von 8. bis 25. März 2024 in allen Geschäftsstellen des Tourismusverbandes Hochsteiermark zur öffentlichen Einsicht auf und sind auf der Website www.hochsteiermark.at unter dem Punkt Digitale Amtstafel abrufbar.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände)

Wahl: Gemäß §14 Abs. 4 Stmk. TG 1992 kann jeder Wahlberechtigte der WVG II und III spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl einen von ihm und den Kandidaten unterfertigten schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einbringen. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.



Nino Contini, Vorsitzender

Eingeladen sind:

alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992